

Merkblatt Schülerbeförderung - dauernde Behinderung

Nach Art. 1 Abs. 1 Satz 2 SchKfrG i. V. m. § 1 Satz 1 Nr. 4 und § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr.

2 SchBefV haben Schüler, die wegen einer dauernden Behinderung auf eine Beförderung angewiesen sind, einen Beförderungsanspruch ohne Beschränkung auf bestimmte Jahrgangsstufen und die Länge des Schulweges. Dies gilt sowohl für die Beförderung zur nächstgelegenen Schule als auch dann, wenn die Beförderung im Ermessensweg zu einer anderen als der nächstgelegenen Schule übernommen wurde.

Eine dauernde Behinderung i. S. des geltenden Schülerbeförderungsrechts ist anzunehmen, wenn der Schüler in der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr so erheblich beeinträchtigt ist, dass er auf eine Beförderung angewiesen ist. In seiner Beweglichkeit im Straßenverkehr ist erheblich beeinträchtigt, wer infolge einer Einschränkung des Gehvermögens, auch durch innere Leiden, oder infolge von Anfällen oder von Störungen der Orientierungsfähigkeit nicht

ohne erhebliche Schwierigkeiten oder nicht ohne Gefahren für sich oder andere Wegstrecken im Ortsverkehr zurückzulegen vermag, die üblicherweise noch zu Fuß zurückgelegt werden. Auch bei sonstigen Behinderungen (z.B. Gehörlosigkeit oder Blindheit) kann eine solche dauernde Behinderung angenommen werden. Ein Schwerbehindertenausweis, der die Voraussetzungen für eine unentgeltliche Beförderung bestätigt, kann als Nachweis der dauernden Behinderung angesehen werden. Sicherlich ist auch bei Vorliegen einer Schwerhörigkeit von einer dauernden Behinderung auszugehen. Ob jedoch in diesen Fällen das zusätzliche Merkmal „auf eine Beförderung angewiesen“ erfüllt ist, ist anhand des konkreten Einzelfalls zu beurteilen.

Grundsätzlich ist es nicht ausgeschlossen, schwerhörige Schüler in den Bereich der Kostenerstattung nach Art. 3 Abs. 2 Satz 1 SchKfrG einzuordnen. Dies ist dann der Fall, wenn durch die dauernde Behinderung keine Einschränkung im Straßenverkehr vorliegt.